

DEUTSCHER EDV-GERICHTSTAG e.V.

Saarbrücken, am 3. März 2020

EDV-Gerichtstag e.V., Professor Dr. Stephan Ory
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail :

VB2@bmjv.bund.de

AZ: V B 2 – 6100/61 – 54-4/2020

Stellungnahme zum Entwurf der Reform des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche EDV-Gerichtstag e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Reform des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Die Thematik ist für den EDV Gerichtstag insofern von Interesse, als wir stets bestrebt sind, die Optimierung gerichtlicher Verfahren durch den Einsatz von Informationstechnik zu diskutieren und voranzubringen. Eine Thematik, die der vorgelegte Entwurf leider in ihrem wesentlichen Kern ausspart.

Die kommunikationsrechtlichen Aspekte sind nicht Gegenstand der Äußerung.

Die vorgesehenen Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes beschränken sich im Wesentlichen in der Einführung eines in den vorgeschlagenen §§ 3b und c vorgesehenen Gegenvorstellungs- und Schlichtungsverfahrens und der Pflicht zur Unterrichtung des Nutzers, dessen Inhalte beanstandet wurden, über den Eingang der Beschwerde sowie die Belehrung des Beschwerdeführers über die Möglichkeit einer Strafanzeige oder eines Strafantrags – Letzteres dürfte dem Bürger bekannt sein. Dazu ist anzumerken, dass die Einführung weiterer komplizierter und vor allem in die Hand der privaten Anbieter gelegter außergerichtlicher Verfahren kein wirksamer Beitrag zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung sein wird.

Der erforderliche Schritt zur Einführung eines effektiven online-Gerichtsverfahrens, bei dem der Beschwerdeführer den inkriminierten Inhalt mit wenigen Klicks der Staatsanwaltschaft oder einem für die Löschung zivilrechtlich zuständigen Gerichts zur Verfügung stellen kann, wird wie schon im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität nicht gegangen. Gerade für die Beleidigungsdelikte, die als Antragsdelikte von der nach dem parallelen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vorgesehenen Meldepflicht ausgenommen bleiben sollen, wäre dies ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Rechte des Bürgers.

Für die Bestandsdaten des Nutzers, dessen Beitrag entfernt wurde, sieht der Gesetzentwurf für § 14 Abs. 3 TMG vor, dass die zuständigen Stellen, zu denen die Staatsanwaltschaften und deren Ermittlungsbeamte gehören, sowie der Verletzte für die zivilgerichtliche Rechtsverfolgung diese Daten erhalten können sollen. Damit werden die Telemediendienstleister den Telekommunikationsdienstleistern systematisch gleichgestellt, die dieser Pflicht bereits nach §§ 111 ff TKG unterliegen. Die Frage der strafverfolungsrelevanten Weitergabe der Verbindungsdaten hingegen bleibt dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität überlassen, das die höchst praxisrelevanten Delikte der Beleidigung und der üblen Nachrede ausspart. Die zu begrüßende Einbeziehung der Bedrohung und der Volksverhetzung werden allerdings nicht unerhebliche Aufwände bei Staatsanwaltschaften und Gerichten verursachen. Ein durchsetzungsfähiger Anspruch auf die Identifizierung des Nutzers gegen das soziale Netzwerk und dessen rechtliche Durchsetzbarkeit gegenüber den ausschließlich außereuropäischen Anbietern ist nicht genügend ausgeformt, um eventuelle zivilrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz durchzusetzen.

Ob all dies, bei der für die Bürger nicht durchschaubaren Verteilung der relevanten Normen auf unterschiedliche Gesetze und zwei Gesetzentwürfe, zu einer spürbaren Verbesserung der Möglichkeiten der Durchsetzung der Rechte des betroffenen Bürgers und der Strafverfolgung führen wird, ist nicht abzusehen. Insofern verfehlt der Entwurf zentrale Zielvorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Stephan Ory
Vorstandsvorsitzender
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.

Dr. Ralf Köbler
Präsident des Landgerichts Darmstadt
Vorstandsmitglied Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.